

ARNOLD AMBRUNNEN

2

DOKUMENTE

ZUR

**JUDENFRAGE**

IN

DER

SCHWEIZ



VERLAG EIDGENÖSSISCHE SCHRIFTEN, HAUPTPOSTFACH 207, ZÜRICH

Preis  
1Fr.

ARNOLD AMBRUNNEN

S. 4

11

S. 7

12

S. 10

DOKUMENTE  
ZUR  
JUDENFRAGE  
IN DER  
SCHWEIZ



1935

VERLAG EIDGENÖSSISCHE SCHRIFTEN

HAUPTPOSTFACH 207, ZÜRICH

## Inhalt

1. Vorwort. Ist die Judenabwehr « unschweizerisch »?	3
2. Geschichte der Juden in der Schweiz (Nordmann)	9
3. Erste Nachrichten von Juden in der Schweiz	13
4. Aus den Beschlüssen der eidg. Tagsatzungen im 15. Jahrh.	13
5. Die Juden Zürichs im Mittelalter (Bär)	17
6. Bern und die Juden (Tobler)	19
7. Ansiedlung, Leben und Schicksal der Juden in Schaffhausen (Harder)	21
8. Das Konzil zu Basel 1503 und die Juden	24
9. Aus « Geschichte der Stadt Basel » (Wackernagel)	24
10. Stellungnahme zum geschlechtlichen Verkehr zwischen Christen und Juden	25
11. Aus den Schreiben des Rats der Stadt Zürich an Junker Gerold Grebel	26
12. Einige Bemerkungen zur Frage der jüdischen Kindermorde (sog. « Ritualmorde ») in der Schweiz	27
13. Aus den Beschlüssen der eidg. Tagsatzungen im 17. und 18. Jahrh.	28
14. Schlußwort	32

## **Vorwort.**

**Ist die Judenabwehr „unschweizerisch“!**

**Ist der Antisemitismus ein „Import“!**

**Gibt es keine Judenfrage in der Schweiz!**

Es wird gelegentlich erklärt — und selbst ein Bundesrat verstieg sich einmal zu dieser Behauptung: Der Antisemitismus (die Judenabwehr) ist « unschweizerisch », ein « Import »; es gibt keine Judenfrage in der Schweiz.

Ist dies die Wahrheit? Fragen wir die Geschichte unseres schweizerischen Vaterlandes! Die Geschichte eines Volkes kann uns sicherlich am besten darüber belehren, was der Wesensart dieses Volkes entspricht und was ihm fremd ist. So kann uns die Schweizergeschichte wohl sicher die richtigste Auskunft darüber geben, was « schweizerisch » und was « unschweizerisch » ist. Wir müssen darum untersuchen: Wie verhielten sich die Eidgenossen früherer Jahrhunderte dem Judentum gegenüber? Entsprach dem eidgenössischen Wesen mehr die Judenfreundlichkeit oder die Judenabwehr? Ist die Judenabwehr eine Erscheinung, die erst in unserer Zeit auftauchte und darum in keiner alt-schweizerischen Tradition verwurzelt?

Auf solche Fragen geben uns allerdings die meisten sog. « modernen » Geschichtsbücher keine Antwort; mit geradezu lobenswertem Fleiß wird das Judenproblem umgangen und totgeschwiegen. Wir müssen darum Quellen aus frühern Zeiten benützen. Der Zweck dieser Schrift ist es, eine Reihe von Dokumenten zur Judenfrage in der Schweiz allgemein zugänglich zu machen. Diese erste Schrift enthält Dokumente bis zur beginnenden Judenemanzipation (Gleichberechtigung der Juden), d. h. bis zum Jahre 1798. Die vorliegende Arbeit ist nicht für den Wissenschaftler bestimmt, sondern soll es dem einfachen Manne ermöglichen, die Haltung unserer schweizerischen Vorfahren dem Judentum gegenüber kennenzu-

lernen. Die Haltung der alten Eidgenossen kann uns nicht gleichgültig sein, denn sie besaßen in volklichen und nationalen Fragen sicherlich sehr viel gesunden Instinkt.

Zusammenfassend kann ich auf Grund meiner umfangreichen Studien zu dieser Frage erklären:

**1. Es gab stets eine Judenfrage in der Schweiz.** Man kann ruhig sagen: Es gibt kein Jahrhundert der Schweizergeschichte, in der die Judenabwehr nicht Gegenstand öffentlicher Erörterungen gewesen wäre.

**2. Die alten Eidgenossen leisteten dem Eindringen der Juden größten Widerstand. Die Blütezeit der Alten Eidgenossenschaft war eine Zeit der strengsten Judenabwehr.** Mehrmals wurden die Juden von den verschiedenen Regierungen des Gebietes verwiesen. Noch bis vor wenigen Jahrzehnten blieben einzelne Kantone den Juden gänzlich verschlossen.

Die Judenabwehr bekundete sich in einer Reihe von Gesetzesbestimmungen, dann aber auch im natürlichen Empfinden des Volkes, das den Juden als volksfremd ablehnte.

« **Ihres Wuchers und ungeziemenden Lebens wegen** » (Tagsatzungsbeschluß vom 17. II. 1483) mußte die Obrigkeit energisch gegen die Juden einschreiten. Bei genauem Zusehen kann man erkennen, daß die Judenabwehr nur zu einem ganz geringen Teil auf den Religionsunterschied zurückgeführt werden kann. Einige dutzend Male hat sich z. B. die eidgenössische Tagsatzung mit den Juden befassen müssen, aber von der jüdischen Religion wurde nicht gesprochen. Ganz deutlich sprach man auf einer Tagsatzung des Jahres 1744 von den Juden als einer « **gewinnsüchtigen Nation** » und nicht von einer « **Konfession** » oder « **Religion** ». Bezeichnend ist auch, daß der Uebertritt von Juden zum Christentum eine ganz geringe Rolle spielte. Erstens kam er außerordentlich selten vor und zweitens machte man damit anscheinend beidseitig mehr schlechte als gute Erfahrungen. Wir wissen heute — auch führende Juden bekennen dies offen —, daß die Assimilation der Juden (Anpassung, Angleichung, langsames Aufgehen der Juden im Wirtsvolk) gescheitert ist und für beide Teile zum Verhängnis wurde. Sind solche Illusionen einmal beseitigt, dann wird die Judenfrage in aller Sachlichkeit auf gesetzlichem Wege geregelt werden können.

3. In der Alten Eidgenossenschaft kannte man drei Formen der gesetzlichen Regelung der Judenfrage:

a) Den einzelnen Juden oder Judenfamilien wurden **Schirmbriefe** (eine Art Reisepaß) ausgestellt, wonach sie sich während eines bestimmten Zeitraumes in dem betreffenden Gebiete aufhalten durften, dabei aber die Innehaltung gewisser Bedingungen versprechen mußten. Von einer Gleichberechtigung war natürlich gar nicht die Rede. Solche Judenschutzbriefe dürfen keineswegs als Zeichen der Judenfreundlichkeit der alten Eidgenossen angesehen werden. Auf diese Weise war die Judeneinwanderung genau regulierbar und die Juden konnten von der Obrigkeit einigermaßen gut überwacht werden. Diese Schirmbriefe mußten teuer erkauft werden. Darin lag aber auch eine Gefahr. Eine moralisch schwache Obrigkeit konnte leicht der Versuchung erliegen, sich durch die Erteilung von Judenschirmbriefen neue Geldquellen zu verschaffen. Hatten sich ein paar Juden die Gunst der Obrigkeit gesichert, so zogen sie bald weitere Stammesgenossen an und trieben ziemlich ungehemmt ihre Geschäfte, — bis sich plötzlich das Volk empörte und die Verban- nung der Fremden verlangte oder bis die schwache Obrigkeit durch eine bessere und strengere ersetzt wurde, die die Schirmbriefe nicht mehr erneuerte. Es darf hervorgehoben werden, daß die alten Eidgenossen, auch wenn sie über das Treiben der Juden sehr erbost waren, aus Rechtsempfinden dennoch « Brief und Siegel » hielten.

b) Die gänzliche Verweigerung der Niederlassung und des Aufenthaltes. Diese Form der gesetzlichen Regelung der Judenfrage war während längerer Zeit in der Alten Eidgenossenschaft und an manchen Orten während vielen Generationen in Kraft.

c) Die Beschränkung der Niederlassung auf bestimmte Gemein- den unter gleichzeitiger Aufstellung von gesetzlichen Bestimmun- gen, die ein allzustarkes Wachsen dieser Gemeinden zu verhindern suchen.

Auch die Judenabwehrbewegung des 20. Jahrhunderts wird zu einer **gesetzlichen Regelung** der Judenfrage führen. Da der Anti- semitismus in allen europäischen Ländern zusehends wächst, wird eines Tages sogar eine **europäische Lösung** dieser Frage gefunden werden müssen.

4. Es wird manchmal zur Entschuldigung der Juden gesagt, die alten Eidgenossen hätten die Juden geradezu zum verachteten Geld- und Wuchergeschäft genötigt, da die Juden sich nicht als Bauern oder Handwerker betätigen durften. Nun ist aber erwiesen, daß die Juden gar nicht als Bauern oder als Handwerker in unser Land kamen, sondern bereits schon als ausgesprochene Geld- und Handelsjuden. Von einem Willen oder Wunsch der Juden zur bäuerlichen oder handwerklichen Arbeit kann gar nicht gesprochen werden, es liegen meines Wissens keine Beweise dafür vor. War dies unglückliche Nomadenvolk überhaupt jemals ein seßhaftes, Ackerbau treibendes Bauernvolk?

Es ist auch nicht so, daß die Juden mit ihren Geldgeschäften etwa eine wirtschaftlich wichtige oder notwendige Funktion erfüllten. Man kam jahrzehntelang und sogar jahrhundertlang ohne sie aus; erschienen sie aber irgendwo, so war innert kürzester Zeit der halbe Ort bis über die Ohren verschuldet. Die menschliche Einfältigkeit oder gar Eitelkeit wurde von ihnen hemmungslos ausgebeutet. Das einfache Volk war natürlich den jüdischen Schlichen nie und nirgends gewachsen. Die Obrigkeit mußte durch Gesetze den Juden sogar verbieten, Unmündigen « Geschäfte » aufzuschwatzen. Die Juden waren also in keiner Weise wirtschaftlich notwendig, sondern es kann ruhig gesagt werden, daß sie sich und ihre « Geschäfte » unserm Volke direkt aufgedrängt haben.

5. Ziemlich allgemein bekannt sind die sog. « Judenverfolgungen » im Mittelalter, die auch mehrmals in unserm Lande um sich griffen. Man muß diese gewiß grausamen Vorgänge aus der Zeit heraus verstehen und ihre Gründe kennen, um sein Urteil nicht durch falsche Sentimentalitäten trüben zu lassen. Vollkommen unrichtig ist es, wenn man die mittelalterlichen Judenverfolgungen einfach als Ausdruck eines blindwütenden Glaubenshasses betrachtet. Die Judenverfolgungen waren letztenends nicht so sehr Religionsverfolgungen als vielmehr regelrechte Aufstände der durch das jüdische Ausbeutungssystem schwer geplagten Bürgerschaften und Obrigkeiten gegen ihre Peiniger. Der bekannte Basler Historiker Prof. Wackernagel nennt deshalb solche Judenverfolgungen « **Staatsmaßregeln großen Stils**, bei deren Betrachtung das erbarungslos Quälerische des Verfahrens wie eine Nebensache hinge-

nommen wird, **ja fast als Kompensation erscheint für alle Ungerechtigkeit, Härte und Ausbeutung, die sich die Juden im ganzen bei ihrem Gewerbe zuschulden kommen ließen.** » (Siehe Seite 24.) Auch der jüdische Geschichtsforscher Nordmann gibt unumwunden zu, daß die Judenverfolgungen im Mittelalter **nachgewiesenermaßen wirtschaftliche** Hintergründe besaßen. (Siehe Seite 9.) Allerdings erschienen diese Judenverfolgungen im Gewande von Religionskämpfen. Nun muß man aber wissen, daß der mittelalterliche Mensch alles vom Gesichtspunkte der Religion aus betrachtete, auch wirtschaftliche und soziale Fragen waren beherrscht durch die religiöse Gedankenwelt. So kann es uns auch nicht verwundern, daß das Volk seinen Antisemitismus religiös « begründete », man erklärte z. B.: die Juden lästern die christliche Kirche, sie haben Christus verfolgt und gekreuzigt und tragen einen unversiegbaren Haß gegen alles Nichtjüdische in sich, sie stillen ihren Rachedurst an den Christen, indem sie kleine Kinder schächten, die Brunnen der Christen vergiften oder ihnen das « böse Uebel » anzaubern usw. Die Wut des Volkes wurde aber hauptsächlich **durch das Wucher- und Ausbeutungssystem der Juden genährt, dann aber auch oft durch das tatsächlich feindselige Verhalten der Juden ihrem Wirtvolke und der christlichen Kirche gegenüber**, hinzu kam noch, wie Prof. Wackernagel schrieb: « **der mächtige und nie sterbende Widerwille zur Rasse** ».

6. Die Schweiz ist sehr wahrscheinlich dasjenige Land in Europa, das den Juden zuletzt die völlige Gleichberechtigung gab. In den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden bei uns die entscheidenden Kämpfe um die « Judenbefreiung », um die Judenemanzipation durchgeführt. Erst 1874 fiel die letzte Schranke. 60 Jahre später existiert aber bereits wieder eine sehr fühlbare antisemitische Bewegung im Schweizervolk. Ist diese Tatsache nicht vielsagend? **Rund 600 Jahre war die Schweiz « antisemitisch », nur 60 Jährchen hielt der Zustand der « Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit » zwischen Eidgenossen und Juden an, — und dies nur auf dem Papier und in den Köpfen von Intellektualisten und Schönrednern, nie aber dem tiefsten Gefühle des Volkes nach.** Wer also erklärt, der Antisemitismus sei « unschweizerisch », stellt damit die lächerliche Behauptung auf, daß die Schweiz 600 Jahre lang « unschweizerisch » war.

7. Hauptsächlich auf ungebührliche Beeinflussung durch das Ausland und durch das Machtmittel eines wirtschaftlichen Druckes wurden die eidgenössischen Behörden gezwungen, die Judenemanzipation zu beschleunigen und zu beendigen.

Die Vorgänge um die Judenemanzipation bilden leider nicht ein rühmliches Kapitel in der Geschichte der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft. Es wäre notwendig, diese Vorgänge mit allen ihren « Hintergründen » — die allerdings ohne genaue Kenntnis der Juden- und Freimaurerfrage nicht geklärt werden können — einmal dem Volke in aller Offenheit darzulegen. Die Fortsetzung dieser Schrift wird eine Reihe von äußerst interessanten Dokumenten zur Judenfrage in der Schweiz aus dem 19. Jahrhundert bringen (siehe Anzeige!).

Ueber die Judenfrage ist unendlich viel unterdrückt und totgeschwiegen worden. Totschweigen ist aber auch eine Form der Lüge. Eidgenössisches Wesen verträgt sich nicht mit Verlogenheit, sondern bedingt:

Offenheit und Wahrhaftigkeit.

Januar 1935.

ARNOLD AMBRUNNEN.

NB. Alle Hervorhebungen im Text stammen vom Verfasser.

## Kurzer Abriss der „Geschichte der Juden in der Schweiz“.

Verfaßt durch den jüdischen Geschichtsforscher Dr. A. NORDMANN, enthalten im „Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz“, 4. Band, 1927, Seiten 417—419. Nahezu vollständiger Abdruck.

Die Geschichte der Juden in der Schweiz zerfällt in fünf Abschnitte:

1. Die Periode von der ersten Einwanderung bis zur Vernichtung der einzelnen Gemeinden im Anschluß an die Verfolgungen von 1348 bis 1349.

Die Periode ihrer Wiederezulassung um 1360 bis zur erneuten vollständigen Verbannung, die für die verschiedenen Landesteile ungleich abschließt, aber um 1500 in der Hauptsache ihr Ende findet.

3. Die Periode, da Juden in einzelnen Kantonen wohl verkehren, aber nicht wohnen durften, da sie in den Landvogteien und im Fürstbistum Basel zeitweise, in den aargauischen Dörfern Lengnau und Endingen der Grafschaft Baden seit den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts dauernd zugelassen waren.

4. Die Periode von der Verkündung der Helvetischen Verfassung 1798 bis zur Aufnahme der Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit 1874.

5. Die Periode seit der vollständigen gesetzlichen Gleichstellung 1874 bis zur Gegenwart.

**1. Periode.** Die frühesten urkundlichen Nachweise der Anwesenheit der Juden führen in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zurück. Urkundlich werden die Juden als Einwohner zuerst erwähnt in Basel 1241, Bern 1259, Biel 1305, Zürich 1273, St. Gallen 1268, Genf 1281, Lausanne 1408, Neuenburg 1410, Lugano 1465 (Schuldverschreibungen an Juden ohne nähere Ortsangabe dürfen keineswegs als Niederlassungsbeweise angesprochen werden). Ihre Wohnsitze in zahlreicheren kleinen Städten (Burgdorf, Pruntrut, Solothurn, Liestal, Sursee, Winterthur, usw.) bilden eine eigentliche Diaspora. *Man findet aber keine Hinweise dafür, daß sie auch außerhalb der Städte gelebt haben . . .* Im übrigen waren sie auch hier wie anderswo vorwiegend, aber nicht ausschließlich Geldverleiher. Mehr wie in andern Ländern werden ihnen in der Schweiz die Eigenschaften von « Bürgern » zuerkannt. Nur in Genf sind sie in einen eigentlichen Ghetto zusammengedrängt, überall sonst wohnen sie nahe beieinander, sind aber nicht abgeschlossen. Gemeinsam sind allen jüdischen Niederlassungen der Schweiz die furchtbaren Leidensjahre 1348—1349, in denen aus Spanien und Südfrankreich zugezogene Verleumdungen über Brunnenvergiftungen, die die Pest erzeugt hätten, in komplottartiger Ausnützung ihnen Tod und Verderben brachten. *Der wirtschaftliche Hintergrund dieser Vorgänge ist nachgewiesen.*

**2. Periode.** Wenige Jahre nach den Ereignissen von 1348 bis 1349 veranlaßten finanzielle Nöte die Räte der Städte, die Juden trotz gegenteiligen frühern Beteuerungen neuerdings aufzunehmen. Es bildeten sich sowohl in der deutschen als auch in der romanischen Schweiz die sog. « zweiten Gemeinden », deren Existenzbedingungen denjenigen der ersten Periode ähnliche waren. Die Dauer dieser Niederlassungen ist verschieden. Während sie in Basel infolge erneuter Beschuldigung der Brunnenvergiftung durch freiwillige Flucht der Juden schon 1397 ihr Ende fand, bestehen sie in andern Städten bis zu einem Jahrhundert länger. Sie verschwinden nach und nach, weniger im Anschluß an eigentliche Verfolgungen als deshalb, weil die kapitalistisch erstarkenden Bürgerschaften jüdischer Geldhilfe nicht mehr bedurften. *Bern verwies die Juden auf « ewige Zeiten » im Jahre 1427, Zürich erließ während des 15. Jahrhunderts öfters Verbannungsbeschlüsse, die nicht streng innegehalten wurden. Erst gegen 1500 erfolgte hier ihre endgültige Ausweisung.* Anderswo, so im Waadtland und in Neuenburg, verschwinden sie zwischen 1475 und 1500 unmerklich, in Genf aber weichen sie 1490 einem streng durchgeführten Austreibungsbeschluß. Nur wenig Zeugnisse für Daueraufenthalt der Juden in Städten liefert das 16. Jahrhundert, immerhin wohnen in Freiburg und St. Gallen um diese Zeit jüdische Aerzte. *Zur Zeit der Reformation sind die Juden aus den schweizerischen Städten vollständig fortgezogen.* Von einer kulturgeschichtlichen Tätigkeit der Juden während der ersten zwei Perioden ihrer Niederlassungen kann nicht berichtet werden, es sei denn, daß man die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Rechnung stelle. Religionswissenschaftlich verdient Erwähnung der sog. Zürcher Semak, ein Werk talmudisch-exegetischen Inhalts aus dem 14. Jahrhundert, über dessen Verfasser man nicht einig ist ....

**3. Periode.** Mit der Eroberung des Thurgaus 1460 hat die Eidgenossenschaft eine Anzahl mehr oder weniger sesshafter Judenfamilien übernommen, die größtenteils in Dießenhofen und Rheinau wohnten und früher unter dem Schutze Oesterreichs gelebt hatten. Diese Judenniederlassungen werden damit zu einer gemeineidgenössischen Angelegenheit, die die Tag-satzung von 1467 an des öftern beschäftigte, *bis 1491 die Juden den Thurgau verließen.* Einzelne Wohnsitze sind schon für diese Zeit im Aargau nachweisbar. Das *unstete Element*, das diese Bevölkerung bildete und das, vereinigt mit frühern Städtebewohnern und den rechtsrheinischen Stammgenossen der Aemter Stühlingen und Thiengen, hin- und herwogte, bildet die vorwiegende Quelle — mangels urkundlicher Beweise ist hier auf die Tradition abzustellen — für die Gemeindebildungen im aargauischen Surbtale, von denen Lengnau 1633 und Endingen 1678 zuerst erwähnt werden. Der Dreißigjährige Krieg und allerlei Beziehungen zu der nomadisierenden Bevölkerung des Elsasses und des Breisgaus — daher die Uebereinstimmung gewisser Familiennamen — mögen die Zusammensetzung dieser Siedelungen beeinflußt haben. Hier sind die Juden in der Schweiz Bewohner des offenen Landes geworden, während sie früher sich nur in Städten

niedergelassen hatten. Trotz vieler Hemmnisse vermochten sie diese Wohnsitze dauernd festzuhalten. Außer in Lengnau und Endingen wohnten Juden seit dem 16. Jahrhundert bis zum Beginn der Helvetik vorübergehend in der Landvogtei Rheintal, zumeist in Rheineck, ferner in Mammern im Thurgau und in einzelnen Dörfern des Fürstbistums Basel, besonders in der an Basel angrenzenden Gemeinde Allschwil. 1737 beschloß die Tagsatzung, sie fortan innerhalb der damaligen Eidgenossenschaft nur in der Grafschaft Baden, für welche in Wirklichkeit nur die beiden Dörfer Lengnau und Endingen in Betracht fielen, zu dulden. Vom Ausgang des Mittelalters bis 1798 konnten die Juden bald mehr, bald weniger behindert, auch in den Städten der deutschen Schweiz verkehren und ausnahmsweise sich für eine kurze Zeit auch dort aufhalten. Besonders heimisch waren sie in Basel. Von dauernden städtischen Niederlassungen ist aber um diese Zeit keine Rede. In der romanischen Schweiz fehlen sie in diesem Zeitraum nahezu vollständig. Nur im Neuenburger Jura sind ihre frühesten Spuren seit 1767 verzeichnet, und in Carouge, das damals noch sardinisch war, wurden sie von 1780 bis 1782 an zugelassen.

**4. Periode.** Die große Revolution bewirkte eine einschneidende Veränderung in der Lage der Juden in der Schweiz. Die Aufhebung des Leibzolls bedingte schon einen wesentlichen Fortschritt. Aber die Einführung der bürgerlichen Gleichstellung und der Gewissens- und Kultusfreiheit durch die Helvetische Verfassung vom 28. März 1798, brachte denselben unerwartete Rechte. Wurden auch die Aargauer Juden zur Leistung des Bürgerrechts damals nicht zugelassen, so waren ihnen doch die Privilegien der in der Schweiz niedergelassenen Fremden gewährt. Letzterer erfreuten sich auch die französischen Juden, die im Gebiete der Eidgenossenschaft niedergelassen waren, denen außerdem durch den französisch-schweizerischen Allianzvertrag von 1798 Niederlassungs- und Handelsfreiheit zugesprochen wurden. Unter solchen Umständen entstanden, besonders in der Westschweiz, neue Siedelungen. Die älteste und wichtigste unter ihnen war Basel, wo sich seit 1804/1805 eine neue Gemeinde gebildet hat.

Die Mediationsverfassung 1803 minderte diese Errungenschaften erheblich. Immerhin blieben den französischen Juden nach dem revidierten Allianzvertrag vom 27. September 1803 ihre Rechte gewährt. Das französische infame décret von 1808 fand natürlich auch in der Schweiz seine Rückwirkung. Die Periode der Restauration verschlimmerte diese Lage und, wenn nicht selbst die reaktionären Regierungen Ludwigs XVIII. und Karls des X. ihre schützende Hand über die Juden gehalten hätten, wäre sie wohl unerträglich geworden. Aber auch diese verteidigten die Errungenschaften der großen Revolution. Die verworrenen Verhältnisse wurden durch den Abschluß eines neuen Niederlassungsvertrags im Jahre 1827 erklärt. Demselben war eine, anfänglich geheimgehaltene Klausel, die sog. « Raynevalsche Erklärung », beigefügt, die den einzelnen Kantonen freistellte, neue Judenniederlassungen zu verbieten. Die bestehenden mußten geduldet werden.

Die Regenerationsperiode 1830 bis 1848 änderte an diesen Zuständen zunächst nicht viel. Nicht einmal im Aargau, dem zumeist interessierten Kanton, wurden Fortschritte erzielt, *in der Ost- und Zentralschweiz fehlten damals jüdische Niederlassungen nahezu vollständig*. Wo sie zahlreicher waren, wie in Basel, Neuenburg und Genf, waren sie vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt. Nur die Waadt befolgte hier eine tolerante Politik und gestattete 1826 bis 1827 sogar die Gründung einer neuen Gemeinde in Avenches. In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts sind Zugeständnisse festzustellen, indem Genf ihnen 1841 und Bern 1846 die Gleichberechtigung gewährte. *Auch in der Bundesverfassung von 1848 blieben die Rechte der Juden beschränkt*, indem die Art. 41, 44 und 48 die freie Niederlassung, die Ausübung des Gottesdienstes und die Rechtsgleichheit nur den Schweizern christlicher Konfession gewährleisteten. Diese Bestimmungen veranlaßten in der Folge langwierige und unerquickliche Diskussionen. Sie bilden den Ausgangspunkt der Emanzipationsbestrebungen.

Die aargauische Judenfrage fand in der Hauptsache ihre Lösung durch den *überaus schwer erkämpften*, von den schweizerischen Bundesbehörden geforderten Beschluß des Großen Rates vom 28. August 1863, gemäß welchem den aargauischen Juden das politische Stimmrecht zuerkannt wurde. Deren Stellung in der übrigen Schweiz wurde aber dadurch in keiner Weise berührt. *Hier führte erst das Eingreifen Frankreichs, das von England, Holland und Nordamerika unterstützt wurde, zum Ziele*. Bei den Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag erhob es als *conditio sine qua non* (Unumgängliche Bedingung. Verf.) die Forderung, daß in Zukunft allen Franzosen « *sans distinction de culte* » (ohne Unterschied des Kultus) im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft freie Niederlassung gestattet werden müsse. Das Zugeständnis wurde eingeräumt und von der Bundesversammlung bestätigt. Gleichzeitig aber erkannte man, daß dadurch die Bundesverfassung verletzt wurde, indem ausländische Juden Rechte erhielten, die den aargauischen Juden verweigert waren. Am 14. Januar 1866 genehmigte das Schweizervolk die dabei abgeänderten Bestimmungen (in den Art. 41 und 48 wurden die Worte « *christliche Konfession* » gestrichen). Von diesem Tage an waren die Juden in der Schweiz in allen ihren Rechten den andern Einwohnern gleichgestellt. *Das grundsätzliche Vorgehen Frankreichs hatte diesen günstigen Entscheid herbeigeführt*. Die Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Bundesverfassung von 1874 vervollständigte auch formell die Gleichstellung.

**5. Periode.** (Hier weggelassen, da die vorliegende Broschüre nur die Zeit bis zum Beginne der Judenemanzipation behandelt.)

## **Erste Nachrichten von Juden in der Schweiz.**

### **Basel.**

Im Jahre 1213 mußte der Bischof von Basel den bischöflichen Ring bei einem Juden auslösen lassen, den er ihm zum Pfande gegeben hatte; 1223 war der ganze bischöfliche Kirchenschatz an Juden verpfändet.

Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. I, Basel 1890, S. 57 und 74.

### **Bern.**

Judenschulden veranlaßten am 7. Dezember 1259 einen Herrn von Montenach zum Verkauf von Gütern.

Fontes Rerum Bernensium, Bd. 2, S. 492 (Bern 1877).

### **Zürich.**

1273 mußte Walther von Elgg infolge Verarmung den Juden in Zürich einen Kelch verpfänden. Bär: « Die Juden Zürichs im Mittelalter. »

Von größter geschichtlicher Bedeutung wurden « Judenschulden » für das Schicksal

### **Luzerns**

1291. April 16. Abt Berchtold und der Konvent von Murbach verkaufen, von schwerer Schuldenlast bedrückt, ihren Hof Luzern, die Stadt und die Besitzungen.... dem König Rudolf (namens seines Sohnes Herzog Albrechts und des Sohnes Herzog Rudolfs) um 2000 Mark reinen Silbers, die sie zur Erleichterung ihrer Schulden bei den Juden in Bern und Ensisheim verwendet haben.

Akte Nr. 1662. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I, Seite 765 (Aarau 1933).

---

## **Aus den Beschlüssen der eidgenössischen Tag-satzungen im 15. Jahrhundert.**

Tagsatzung vom 4. Januar 1475 in Luzern.

(m) Die von Kaiserstuhl haben einige Juden aufgenommen, « **was wider die Eidgenossen ist** ». Nun bitten sie, man möchte ihnen

das verzeihen und das erlassene Gebot zurücknehmen. Man hat ihrer Bitte willfahrt, doch gegen einen Widerbrief, daß das von Gnaden und nicht von Rechts wegen geschehen sei und daß sie das nicht mehr tun sollen.

Eidg. Abschiede, Bd. 2, Seite 524.

Tagsatzung vom 6. April 1476 in Luzern.

(e) Die von Bern sollen dafür sorgen, daß der Jude von Neuenburg, der so viel Silber und Raubgut gekauft haben soll, aufgesucht und angehalten werde, dieses Gut in die gemeine Beute zu legen.

Eidg. Abschiede, Bd. 2, Seite 584.

Tagsatzung vom 10. Februar 1479 in Luzern.

(p) Des Juden « Mennlis » von Dießenhofen wegen soll der Bote von Zug heimbringen, daß demselben für zwei Jahre Geleit gegeben werde.

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 25.

Tagsatzung vom 23. Oktober 1482 in Luzern.

(o) Dem Judenarzt Simon aus Mailand wird für drei Monate Geleit gegeben. Wer das nicht tun will, soll es bis nächsten Dienstag nach Luzern melden.

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 135.

Tagsatzung vom 7. Januar 1483 in Baden.

(b) Da die von Steckborn den Juden eine Summe Geldes schuldig sind, darum aber so großen Wucher geben müssen, daß, wenn sie sofort bezahlen sollten, mancher von Haus und Hof und seinen kleinen Kindern gehen müßte, so hat man beschlossen, daß die von Steckborn das Geld in zwei Zielen bezahlen sollen.

**(c) Da überhaupt die Juden im Thurgau die armen Leute mannigfach bedrücken, so soll man sich bedenken und auf den nächsten Tag darüber Antwort geben, wie man über das Geleit, das die Juden für fünf Jahre haben, ihrer mit Ehren loswerden möge.**

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 142.

Tagsatzung vom 17. Februar 1483 in Baden.

(c) Da man auf einen Tag zu Zürich im Jahr 1482 hievor den Juden und Jüdinnen im obern und niedern Thurgau für die sechs nächsten Jahre freies Geleit gegeben hat, zu wohnen, zu wandeln und zu werben, **man aber für gemeine Eidgenossenschaft ihres Wuchers und ungeziemenden Lebens wegen wenig Gutes erwartet, so wird beschlossen, nach Ablauf dieser Zeit die Juden zu vertreiben und ihnen niemals mehr in den Herrschaften der Eidgenossen Geleit zu geben.**

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 146.

Tagsatzung vom 18. Juni 1489 in Baden.

(d) Man hat mit der « Judisheit » geredet, daß sie fürderhin keinem in der Eidgenossenschaft seßhaften Christen mehr etwas auf Wucher leihen sollen, er verpfände ihnen dann fahrendes Gut. Und auch in diesem Falle sollen sie nicht mehr Zins nehmen, als von einem Gulden in der Woche einen Denar. Mit liegendem Gut und Briefen sollen sie sich nicht Pfand geben lassen. Was sie bisher geliehen, das soll ihnen nach Laut ihrer Verschreibungen entrichtet werden. Im übrigen erhalten sie die Zusicherung, daß man nach Inhalt der ihnen gegebenen Abschiede und Geleitbriefe ihnen noch für die ausgesetzte Anzahl Jahre das Geleit gelassen werde.

**(e) Daneben hat man beschlossen, daß nach Abschluß dieser Jahre den Juden zu ewigen Zeiten kein Geleit mehr gegeben werden soll, um in der Eidgenossenschaft zu sitzen, und falls es dennoch geschähe, so soll ein solcher Beschluß keine Kraft haben.**

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 322.

Tagsatzung vom 23. Mai 1491 in Baden.

(e) Auf der « Jüdisheit » Anbringen und Gesuch, man möchte das ihr erteilte Geleit im Thurgau noch um ein oder zwei Jahre verlängern, indem sie sonst ihre Forderungen auf den armen Leuten unnachsichtlich eintreiben und damit viele ins Elend bringen müßten, wird geantwortet, die Boten haben nicht Gewalt, das für bestimmte Jahre ihnen erteilte Geleit zu verlängern, übrigens wolle man ihnen Nachsicht mit den Schuldnern anempfohlen haben; ihre

Begehren werde man heimbringen und auf nächsten Tag beantworten.

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 384.

Tagsatzung vom 26. Januar 1492 in Zug.

(d) Der Juden wegen ist erkannt, **man wolle Brief und Siegel an ihnen halten, ihnen aber keine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geben**, sondern, wenn ihre Zeit abgelaufen, die Sache an die Obrigkeiten bringen.

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 400.

Tagsatzung vom 12. August 1493 in Zürich.

(f) Die Juden zu Rheinau begehren, man möchte ihnen noch einige Zeit gestatten, dort zu bleiben, damit sie ihre Anforderungen einbringen könnten, ohne die Schuldner von Haus und Hof zu vertreiben; der Abt von Rheinau dagegen verlangt, daß man ihnen in seinem und in der Landschaft Interesse einen fernern Aufschub nicht gestatte, sondern den zu Baden gefaßten Beschluß festhalte.

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 441.

Tagsatzung vom 9. September 1493 in Zürich.

(e) Es wird beschlossen, den Juden zu Rheinau nicht länger Ziel zu geben, sondern sie fortzuweisen und sie da nicht mehr zu dulden, wie schon auf dem Tag zu Baden vormals abgeredet worden.

Eidg. Abschiede, Bd. 3, Seite 443.

Im 16. Jahrhundert wird in den Tagsatzungsprotokollen nur ein einzigesmal ein Jude erwähnt. Die Juden haben auch die gemeinen Herrschaften verlassen, die Eidgenossenschaft war « judenfrei » (mit Ausnahme vielleicht von Städten wie Basel, St. Gallen). Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges tauchen die Juden wieder in den gemeinen Herrschaften auf und beschäftigen von neuem die Tagsatzungen.

## Aus „Die Juden Zürichs im Mittelalter“.

Von Dr. EMIL BAER. (Im „Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1896“.)

Die Nachrichten über die Juden Zürichs heben erst mit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an, und zwar scheint die erste Notiz der St. Galler Chronist Kuchimeister zu enthalten, der berichtet, daß 1273 Walther von Elgg infolge Verarmung den Juden in Zürich einen großen Kelch verpfändet habe. Für dasselbe Jahr ist ihre Anwesenheit auch in Basel bezeugt. Wie früh freilich die Juden in Zürich sesshaft geworden, ist nicht mehr zu ermitteln; daß sie um die genannte Zeit schon in größerer Zahl hier wohnten, beweist der Zürcher Richtebrief, dessen zweite Rezension 1304 entstanden ist, der aber schon in der ersten mehrere Bestimmungen über die Juden enthält. Diese sind in gewisser Beziehung typisch, indem sie auf Gesichtspunkte hinweisen, von denen aus auch in späterer Zeit am meisten Licht auf die Juden fällt, nämlich auf ihre Beschäftigung und damit zusammenhängend auf ihre soziale und rechtliche Stellung, die aus jener und aus ihrer religiösen Ueberzeugung hervorgeht.

Richtebrief V, § 104, bestimmt: Wenn ein Jude oder Cawertsche (Geldleiher aus Caorsa bei Piacenza, Altes Zürich II, Seite 262) den Bürgern oder Ansässen Geld um höhern Zins leiht, als eine Mark Silbers um sechs Pfennige oder ein Pfund um zwei Pfennige oder zehn Schillinge um einen Pfennig oder fünf Schillinge um einen Helbling per Woche, so wird er um eine halbe Mark gebüßt. Und der folgende Paragraph: Cawertschen und Juden sollen den Burgern auf Pfänder und gute Bürgen leihen. So oft sie es nicht tun, zahlen sie eine halbe Mark Buße.

Aus diesen Gesetzesbestimmungen geht hervor, daß es hauptsächlich das Leihgeschäft war, das die Juden betrieben. **Schon ist es nötig geworden, einen Maximalzins festzusetzen,  $43\frac{1}{3}\%$  per Jahr, ein Ansatz, bei dem eine rapide Bereicherung des Leihenden notwendig erfolgte.** (Seite 119—121)

Welches war nun die Stellung der Juden zur Bürgerschaft und zu den Behörden unserer Stadt?

Wie andere Städte, so hat auch Zürich von den Königen das Recht, sie aufzunehmen, erhalten; wann zum erstenmal, ist nicht zu

ermitteln. Von Wenzel und Sigmund allein sind die Briefe noch vorhanden.

**Da die Juden aber nicht eigentliche Volksgenossen waren, so ist klar, daß es sich nur um ein ausnahmsweises Bürgerrecht handeln kann.** Das zeigt sich schon darin, daß sie meist nur auf einige Jahre angenommen wurden; wo eine Fristangabe fehlt, hat sich die Stadt das Kündigungsrecht vorbehalten. Nun finden wir zwar Bürgerrechtserteilungen auf Zeit auch für Christen, zum Beispiel für geistliche oder weltliche Herren und beide Kontrahenten, die Stadt wie der Petent, finden ihren Vorteil dabei: die Stadt in der Steuer, der Petent in dem erkauften Schutz; immer aber ist dieses Burgrecht ein Vertrag zwischen Gleichberechtigten. Gerade das letzte Moment fehlt nun beim Burgrecht der Juden in einem gewissen Grade. Sie waren darauf angewiesen, den Schutz einer starken Gemeinschaft zu genießen, da sie wie ein gehetztes Wild weder vor allgemeiner Verfolgung noch vor Angriffen einzelner, sei's aus privatem, sei's aus Rassenhaß, sicher waren. Sie sind also Schutzbürger im ausgesprochensten Sinn. Freilich mochte der Schutz des Bürgerrechts im Falle einer allgemeinen Verfolgung illusorisch werden, aber er hielt doch gegen einzelne vor und gerne zahlten die Juden ein Beträchtliches, um für einige Jahre das Gefühl der Sicherheit zu erkaufen. (Seite 124—125)

.... Schritt um Schritt kommen wir einer Stimmung näher, wie sie im Mittelalter gar oft, längere Zeit hindurch gestaut, mit einem Male den Damm überflutend, in furchtbarer Verfolgung sich Bahn bricht und sinnlos, Haß an Haß entzündend, gegen Schuldige und Unschuldige ohne Wahl mit den grausamsten Qualen wütet.

**Stammeshaß, die Besonderheit der täglichen Bräuche, der Religion, die Ausbeutung durch den Wucher, der Gegensatz zwischen der Not der ausgesogenen Landeskinder und dem aufgehäuften Reichtum des gierigen Fremden,** nicht zum wenigsten endlich die Aussicht, durch ein geradezu gottgefälliges Werk die wilde Lust und zugleich die Habsucht zu ersättigen, waren deren Nährboden.... (Seite 140)

In Zürich folgte . . . am 14. Februar 1436 das **endgültige Ausweisungsdekret für alle Juden ohne Ausnahme:** « Auf Mittwoch nach St. Valentins Tag Anno 1436 haben sich Burgermeister, Räte

und die Zweihundert erkennt, daß man fürder ewiglich nimmermehr einen Juden noch Jüdin in unserer Stadt noch in unsern Gebieten hushablich haben, noch ihnen irgend welche Freiheit geben soll. Und das wollen sie Gott und unserer lieben Frauen zu Lob und Ehren thun und dies ewiglich stet halten.» Diesmal blieben sie ihrem Beschlusse treu. Erscheinen auch dann und wann wieder Juden vor dem Rat, so vermochten sie doch nicht mehr dauernd festen Fuß in der Stadt zu fassen. Den letzten Bericht über sie bietet ein Schutzbrief vom Jahr 1494, nach welchem Smario mit seinem Gesinde auf fünf Jahre ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Frist verlängert worden sei, denn die Tendenz, der Juden sich zu entledigen, erschlaffte keineswegs; vielmehr haben wir dafür, daß sie immer weitere Kreise ergriff, ein sprechendes Zeugnis in den Maßnahmen, durch welche ihnen nach und nach der Aufenthalt in den gemeinen Herrschaften untersagt wurde. (Seite 149—150)

## **Aus „Bern und die Juden“.**

Von G. TOBLER. (Berner Taschenbuch 1894.)

Im letztgenannten Jahre (1427) führte man gegen die Juden den Hauptschlag: man wies sie in menschlich unbescheidener Weise auf **ewige Zeiten** aus allen bernischen Landen aus, weil sie den Christenglauben schmähen, dem Lande mit ihrem Wucher großen Schaden zufügen und von Stadt und Land unmäßig viel Barschaft wegführen.

Dieser Ausweisungsbefehl blieb volle 450 Jahre in Kraft, doch konnte er nicht mit derjenigen Strenge durchgeführt werden, wie es im Sinne seiner Urheber lag . . . .

**Antisemitisch blieben die alten Berner zwar immer gesinnt.**

**Schreiben der Stadt Bern an seine aargauischen Landsleute, vom 8. Juli 1684:**

« Was für vilfaltige rechtmeßige Ursach ein jede Christliche Oberkeit habe under ihrem angehörigen Volk und in dero Landen die, uß auf sich selbs geladenem fluch hin und her zerströueten unglöübigen verstockten Juden keineswegs zu dulden, sondern das

Landt von disem schedlichen Unkraut zu reinigen, das ist uß disem genugsam abzunehmen und zu gedenken, **dieweil ir gantzes Leben und thun nüt ist, dann heimliches grüwliches fluchen und lestern und allerley betrug, geschwinder beschiß und außsaugen des Christenbluts, damit sie sich gleichsam ernehend und ihren Geitz-Seckel füllend.** So wir nun den beglaubten bericht empfangen, daß dises Ungezeifer sich ungescheucht in unserm Landt und im Ergöuw gespühren lassen, sonderlich mit Abnemmung und angewisener Zubringung bekanter Diebstählen gleichsamb einen gewerb tryben thüin, habend wir keinen Umgang nemmen wellen, darwider ein ernstlich verpott und einsehen ergahn ze lassen und wellend hie-mit bevolchen haben, keinen der obgenanten Juden mehr auf unserm Gebiet zu dulden. In Monatsfrist haben alle das Bernergebiet zu verlassen bei 100 Gld. Strafe. Wer sich dann noch erwischen läßt, wird so lange gefangen gesetzt, bis er die Summe erlegt hat; dann ausgewiesen. »

Mandatenbuch VII, S. 229, 232.

.... In den fünfziger Jahren (des 17. Jahrh.) nahm die Plage der « gewinnsüchtigen, allein vom Christenschweiß lebenden Juden » unliebsam wieder überhand. « Sie handeln mit fremden Pferden, schädigen dadurch den Handel der eigenen Leute und ziehen das Geld aus dem Lande. »

Mandatenbuch VIII, S. 582, 672, vom Jahre 1655 und 1657.

**Judenmandat von 1773.** Es lautet das Mandat vom 21. August 1773, das zur Vermeidung von Wucher und Betrug, von Leichtsinne und Verlust erlassen wurde, folgendermaßen:

1. Die Juden dürfen die Stadt- und Landjahrmärkte vom Unteraargau besuchen, so lange sie sich dieser Gnade nicht unwürdig zeigen.

2. Außer den Jahrmärkten ist ihnen aller Handel, namentlich das Hausieren, verboten.

3. Ebenso dürfen sie nur an den Jahr- und Viehmärkten den Viehhandel betreiben, da durch sie nicht selten die Untertanen betrogen wurden und die Viehzucht sank. Sie dürfen das Vieh nicht « gegen Frucht und Zins verstellen » und die Untertanen dürfen nicht auf solche Weise Vieh von den Juden annehmen. Der Kauf geschieht nur gegen bar.

4. Alle Darlehen auf Pfänder, liegendes oder fahrendes Gut, sind verboten, ebenso die Ausstellung von Schuldscheinen zwischen Juden und Christen, und der Ankauf von auf Christen lautenden Schuldbriefen, alles bei Strafe der Ungültigkeit und Konfiskation.

Mandatenbuch 25, S. 508.

Bald aber hatten sich die Berner von neuem zu beklagen, « täglich erschollen neue Klagen von erlittenem Betrug, von geschehenem Ueberdruß .... ». Man erwog nun den Schaden, den diese **Nation** dem hiesigen Handel brachte und fand, daß eine Nation, die nur entbehrliche, dazu abschätzig und meistens verdächtige Waren ins Land bringe, demselben keine Vorteile schaffen könne. Anstatt die gekauften Pferde aus dem Lande zu führen, verkaufen sie sie wieder im Lande, unter dem Vorwande, Bestellungen aufzunehmen, hausieren sie, verüben Diebstähle, leihen Geld aus auf Wucher, kaufen Gold und Silber auf und führen es außer Landes. Erfahrungen der Art erzeugten beim Rate in Bern eine bittere Stimmung und als es noch an den Tag kam, daß im Jahre 1786 drei Juden einen Andreas Wirth von Eriswil bei einem Handel um 30,000 Fr. geprellt hatten, war es mit der Nachsicht aus und auf Antrag der bernischen Handelskammer beschloß am 17. Dezember 1787 der Rat kategorisch:

« Den Juden ist aller Aufenthalt, aller Kauf und Verkauf, es sei für bar Geld oder auf Borg hin, sowohl um Pferde, Klein- und Großvieh, als auch aller Waren, in und außer den Messen, Jahr- und Wochenmärkten, in allen unsern Städten und Landen verboten bei Strafe der Ungültigkeit aller daherigen Verhandlungen und Konfiskation sowohl des Gekauften als des Verkauften.

Mandatenbuch 29, S. 324, 422.

## **Aus „Ansidelung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen“.**

Von H. W. HARDER. (In „Beiträge zur vaterländischen Geschichte“, Schaffhausen 1863.)

In diesem steten Kampfe (zwischen Juden und Christen; Verf.) verwilderten die Juden sichtbar, weshalb sie in der Roheit unsere

Vorfahren noch übertrafen. Um die Verhältnisse zwischen Christen und Juden im Privatleben zu regeln und feindseligen Reibungen möglichst zu steuern, hatte man schon frühe Gesetze und Verordnungen erlassen, die allgemeine Geltung hatten und durch langhergebrachte Uebung hinlänglich sanktioniert waren.

Diesem zufolge mußten die Juden einen Spitzhut tragen, damit sie von jedermann auf den ersten Blick als solche, das heißt Gegner Christi, erkannt würden. Später traten gelbe Ringlein oder rote Tuchlappchen, in Form der Spitzhüte ausgeschnitten, die auf der Brust des Oberkleides getragen werden mußten, an deren Stelle.

Es war den Juden untersagt, die öffentlichen Bäder, namentlich am Freitag, gleichzeitig mit den Christen zu benützen.

Bei Hochzeitsanlässen, ja selbst bei bloßen Trinkgelagen und bürgerlichen Zusammenkünften, durfte sich kein Jude einfinden, sie sollten auf sich selbst beschränkt leben und außer dem geschäftlichen in keinen weitem Verkehr mit den Christen treten — eine Maßregel, deren Beobachtung von der Kirche den Christgläubigen geboten wurde . . . .

Eine lange Zeit wurde das Verbot eingehalten, daß die Juden keine christlichen Dienstboten noch Ammen halten sollen; allein im Verlaufe wurde diese kirchliche Verordnung gegenseitig gebrochen.

Endlich war den Juden geboten, in der Karwoche, jedenfalls vom hohen Donnerstag an bis nach dem Osterfeste, in ihren Häusern bei geschlossenen Türen und Fenstern in tiefer Ruhe zu verweilen, während welcher Zeit es den Christen verboten war, die Häuser der Juden zu besuchen.

Mehr oder weniger wurden alle diese Verordnungen von den hiesigen Juden unbeachtet gelassen und namentlich die letztere, wodurch sie sich tiefen Haß zuzogen. Im schlimmsten Fall rechneten sie auf die **Gunst der Obern**, die sie durch Dienstleistungen zu **erschmeicheln bemüht waren** und mitunter auch wirklich erworben haben mochten.

Unsere Juden ließen ihre Kinder durch jüdische Lehrer in den notwendigsten Fächern unterrichten. Es waren diese Schulmeister Leute gemeiner Natur, die wenig Achtung genossen und von den Juden zum öftersten durchgeprügelt wurden. Ueberhaupt waren Zank und Streit und tätliche Mißhandlungen bei den Juden an der

Tagesordnung, sowohl unter sich als insbesondere gegenüber den Christen.

Vielfache Beschimpfungen und Raufereien, denen sich die männlichen Juden schuldig machten, übergehend, folgen hier Züge aus dem Leben der jüdischen Frauen, die mindestens ebenso roh als die Männer waren, in der Zanksüchtigkeit aber dieselben weit übertrafen und sehr oft Veranlassung zu heftigen Auftritten gaben. Mit ihren Nachbarn lebten sie in steter Fehde; auf dem öffentlichen Markte wich man ihnen aus, namentlich der Beli, des Mänlins Ehefrau, welche mit « bösen Goyms » und den schändlichsten Redensarten um sich warf, wenn sie sich bei Einkäufen beeinträchtigt fühlte; selbst mit den Bäckerjungen unter der Brotlaube zankten sie sich herum und mißhandelten dieselben sogar. Die Judenweiber figurieren beinahe alle in den Frevelbüchern, und wäre es nur der losen Zungen wegen. Jeden Augenblick waren sie bereit, den Leuten « das böse Uebel » zu wünschen, so oft sie auch hierfür gebüßt wurden.

Unter derartigen Verhältnissen ging das 14. Jahrhundert zu Ende. Die Erbitterung gegen die Juden stieg von Woche zu Woche; zugleich aber auch das Guthaben derselben bei Bürgern und Einwohnern, **wobei die Juden als Gläubiger herz- und rücksichtslos verfahren.**

.... Wohl ein halbes Jahrhundert (zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts) finden sich keine Beschlüsse und Maßregeln rücksichtlich der Juden aufgezeichnet. Erst im Jahr 1622 erinnerte man sich ihrer wieder, als in Folge Mißwachses eine unerhörte Teuerung entstanden war. Da sich die Juden begeben ließen, **die guten Gold- und Silbermünzen massenhaft einzuwechseln**, so stieg das probhaltige Geld — bei der Unmasse der schlechten Geldsorten — im Kurs, weshalb man keinen Anstand nahm, die Juden als **indirekte Veranlasser der drückenden Teuerung** zu bezeichnen und infolgedessen für ewig aus der Eidgenossenschaft zu verbannen.

Mit der ewigen Verbannung scheint es damals eine eigene Bewandnis gehabt zu haben, weil unsere Regierung gegen das Ende des Jahres 1637 sich abermals veranlaßt fand, den Juden die Betretung des Kantons zu verbieten. **Diesmal waren sie ebenfalls bezichtigt, eine Teuerung der Lebensmittelpreise hervorgerufen zu**

**haben**, infolge Proviantlieferungen für die kriegführenden Armeen. Drei Jahre nacheinander wurde das Verbannungsurteil gegen sie erlassen.

---

## **Das Konzil zu Basel 1503 und die Juden.**

Das Konzil (Versammlung der höhern kath. Geistlichkeit, damalige höchste Instanz in Lehr- und Verfassungsfragen der Kirche) in Basel Anno 1503 stellte die Juden betreffend fest:

1. Sollte ihnen niemand dienen, noch Häuser leihen besonders den Wuchernden.
2. Soll man keine Arzney von ihnen nehmen, noch in nähere Vertraulichkeit mit ihnen treten.
3. Sollen die Kirchen-Geräther ihnen nicht verpfändet werden.
4. Sollen beyde Geschlechter der Juden ein Unterscheidungszeichen tragen.

Aus Ulrich: « Sammlung jüdischer Geschichten ». Zürich 1768, Seite 205.

---

## **Aus der „Geschichte der Stadt Basel“.**

Von R. WACKERNAGEL. (Basel 1911.)

Das Geldgeben der Juden an Stadt und König war ja nur ein Teil des Ganzen, für uns allerdings der erkenntlichste; das eigentliche Leben der Judenschaft war doch durch anderes gebildet: Das alltägliche, kleine, schmutzige Geldgeschäft, das Geschäft mit jedermann, das Handeln und Wuchern solcher Juden, die nicht groß waren wie Moses (ein reicher Basler Geldjude), nicht Gewinne hatten wie er, aber auch nicht jene Leiden und Verluste. **Was er und andere seines Stammes zu erdulden hatten, erscheint uns über das Persönliche hinausgehoben als Staatsmaßregel großen Stils, bei deren Betrachtung das erbarmungslos Quälerische des Verfahrens wie eine Nebensache hingenommen wird, ja fast als Kompensation erscheint für alle Ungerechtigkeit, Härte und Ausbeutung, die sich die Juden im ganzen bei ihrem Gewerbe zu schulden kommen**

**ließen.** Dies wucherische Gewerbe bestimmte ihre Stellung und Geltung in der Stadt; wie die Verhaßtheit dieses Gewerbes überall, wo es seine wahre Natur zeigte, zutage trat, regte sich auch alsbald und allenthalben nur auf den ersten Ruf zur Gewalttat wartend, **der mächtige und nie sterbende Widerwille zur Rasse.**

Zweiter Band. Erster Teil. Seite 372/373.

## **Stellungnahme der Eidgenossen im Mittelalter zum geschlechtlichen Verkehr zwischen Christen und Juden.**

Gewiß aber ist, daß schon in den alten Zeiten viele Ordnungen und Gesetze wider diese Verbrechen gemacht wurden, und zwar so ernstlich, daß man die fleischliche Vermischung von Christen und Juden nicht für besser als das Laster der Sodomie angesehen und als solche auch abgestraft. In dem schon oft angezogenen « Jure provinciali alemanico » oder « Speculo Suevico » stehet von der Straf dieses Lasters C. p. 317 folgendes:

Und lit ain Christ bi ainer Jüden, und ain Jud bi ainem Christan Wip, dise sint der überhurei schuldig. Und man soll si baide über einander legen und si verbrennen.

Aus Ulrich: « Sammlung jüdischer Geschichten. » Zürich 1768, Seite 107.

Selbstredend war auch die eheliche Verbindung zwischen Juden und Christen ausgeschlossen. Klar tritt das Verbot schon in der Lex Burgundionum hervor ....

In Luzern konfisziert man noch im 16. Jahrhundert das Vermögen derjenigen, die Juden ehelichen ....

Ein Verbrecher, « so uß der Christenheit gewybett », erhielt eine verschärfte Strafe.

Aus Augusta Steinberg: « Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz. » Zürich 1902, Seite 37.

1394 Donst. vor S. Ulric. Richtbuch

ward ein Jud, der mit einem Christen-Weib ein Kind gezeuget, gestrafft um 600 M. und soll geschworen über Rüß u. Aar, oder so er das brecht, soll man ihn blinden.

die Christin aber soll man setzen auf einen Karren, und durch die Stadt führen, an alle die Stätte, da man Richt thut, und soll man ihr ein Juden-Hütlin mit papier auf ihr Hopt setzen, und soll man vor Ihr durch die Stadt mit 2 Schaarwacht Hören blasen. Und dann soll Sie 2 Mil wegs von der Stadt geschworen. Bey dessen ubertretten auch Sie geblendet w.

Zürcher Stadtarchiv, Omptuarium I (P 1—51).

---

## **Aus dem Schreiben des Rats der Stadt Zürich an Junker Gerold Grebel, Vogt zu Kyburg.**

Demnach wir jetz ein zeitlang mit großem Mißfallen vernehmen und gespüren müssen, welcher gestalten der unnütze und gottlose Schwarm der Juden mit allerley entwendeten Sachen, und dabey getriebenen gottlosen Wucher beschüssen und betrogen vieler ehrlicher Leuthen und anderen Gottlosigkeiten in unserer Stadt und uf der Landschaft sich so weit ingelassen, daß sie an unterschiedlichen Orten ihren gewissen Unterschlauf gehabt, und so vil gemeinsame durch ihr verführerisch, gottlos, und leichtfertig Leben mit ihnen wollen gemacht werden, daß wir billich uß Oberkeitlicher Pflicht verursacht worden, Nachgedenkens zu haben, wie mehrerem deswegen by Zyten vorgebuwen werden möge:

Und wir nun desnahen in unserer Stadt allhier sollich Juden-Gesind, durch offenen Ruff von Stadt und Land bereits verruffen und bannisiren lassen. Als gesinnend wir derohalben hierauf an dich ernstlich, du sollest den unseren in deiner Verwaltung allenthalben dis unser Ansinnen und Ruff ebenmäßig kund thun lassen, . . . .

Dat. den 28. Aprill 1634.

Burger-Meister und Rath  
der Stadt Zürich.

Zitiert in Ulrich: «Sammlung jüdischer Geschichten», 1768,  
S. 119/120.

---

## Einige Bemerkungen zur Frage der jüdischen Kindermorde (sog. „Ritualmorde“) in der Schweiz.

Der Vollständigkeit halber müssen hier noch die den Juden zur Last gelegten Tötungen (durch Verbluten, sog. Schächtungen) von Christenkindern erwähnt werden. Da es sich hierbei um die sehr umstrittene und nicht restlos geklärte Frage der «Ritualmorde» und zudem wahrscheinlich nur um ganz vereinzelte Fälle handelt, möchte ich in dieser Schrift diesen Dingen nicht allzugroße Bedeutung zumessen. Drei solcher Kindermorde sind ausführlich beschrieben in der «*Helvetia Sancta*» von P. F. Henrico Murer, der Carthauß Ittinger Profeß und Procurator. In Truck verfertigt und verlegt durch David Hautten, Buchtruckern zu Luzern und Buchhändlern zu Wien. Im Jahre nach Christi Geburt MDCXLVIII. Cum Licentia & Permissu Superiorum. (Zentralbibliothek Zürich.) Es sind dies die Fälle von Bern (1288), Zürich (1349) und Dießenhofen (1401). Von diesen Fällen scheint der Knabenmord zu Bern vom 17. April 1288 ziemlich sicher zu sein. An diese Tat soll übrigens der «Kindlifresserbrunnen» erinnern. Einzelne Juden wurden damals zur Strafe für diese Tat hingerichtet und sämtliche Juden wegen dieser «und anderer Ursachen mehr» aus der Stadt Bern verbannt. «Dieses Kind ist auff der Priesterschaft und eines Weysen Rahts zu Bern gutachten, als ein unschuldiges Kindlein und Martyrer vor Gott, in die Leuthkirchen oder Pfarr getragen, und bey deß Heyligen Creutz Altar zur Erden bestattet worden und ist derselb Altar mitler zeit S. Ruffs Altar genannt worden» (*Helvetia Sancta*, S. 299). Der große Judenfreund Ulrich, Verfasser einer ausgesprochen judenfreundlichen Geschichte der Juden in der Schweiz (1768) sagt zu diesem Fall: «Wir laugnen die Wahrheit dieser Trauergeschicht nicht ab» (Seite 150). Den Beweis der Wahrheit sieht Ulrich in der folgenden Tatsache: Die Juden haben wegen der harten Maßnahmen der Stadt Bern bei Kaiser Rudolf I. geklagt, sie bestreiten in ihrer Klage keineswegs die Wahrheit des Kindermordes, sondern beschwerten sich nur darüber, daß man Schuldige und Unschuldige bestraft hätte und daß man mit der Bestrafung zu weit geschritten sei.

Daß während einiger Jahrhunderte ein paar Fälle von etwas eigenartigen Mordtaten durch Juden vorgekommen sind, berechtigt uns allerdings keineswegs dazu, ein allgemeines Urteil zu fällen. Wir haben genug Material, das sich nicht auf Einzelfälle bezieht, sondern bedeutend allgemeiner das Judentum betrifft und ihr uns fremdes Wesen klar herausstellt. Wir sind keineswegs darauf angewiesen, vereinzelte Verbrechen oder Perversitäten als Beweismaterial benützen zu müssen. Aus diesen Gründen sehe ich von einem Abdruck der Dokumente betreffend jüdischer Kindermorde in dieser Schrift ab. Die Beschlüsse der Tagsatzungen und andere Dokumente sprechen eine weitaus klarere Sprache und sind von weit allgemeinerer und stärkerer Beweiskraft als die ausführlichsten Beschreibungen von einzelnen Verbrechen.

## **Aus den Beschlüssen der eidgenössischen Tag- satzungen im 17. und 18. Jahrhundert.**

Art. 145. 1622. Ueber die Grafschaft Baden.

Weil der verbotene, eigennützig und ganz schädliche Auf-  
wechsel meist von den « hebräischen Juden » listig und heimlich  
betrieben wird, und sie sonst den armen Untertanen das Blut unter  
den Nägeln hervorsaugen, so wird für ratsam erachtet, daß die in  
der Grafschaft Baden und anderswo in der Eidgenossenschaft woh-  
nenden Juden aus dem Lande gewiesen werden.

Eidg. Abschiede, Bd. 5, S. 1687.

Art. 492. 1638. Ueber die Landgrafschaft Thurgau.

1. Zürich soll den Juden Salomon, gegenwärtig in Emmishofen  
seßhaft, der eine ziemliche Zahl falscher Urner-Dublonen hat prä-  
gen lassen, auf die erste Tagleistung nach Baden citieren und in-  
zwischen dessen Gut im Thurgau und Rheintal, wo etwas zu finden  
ist, in Arrest legen.

2. Ferner wird in den Abschied genommen, durch welche Mit-  
tel die übrigen Juden aus dem Land geschafft werden können.

Eidg. Abschiede, Bd. 5, Seite 1598.

Art. 112. 1653. Ueber deutsche gemeine Vogteien im allgemeinen.

Wo in den Vogteien noch keine Juden sind, soll künftig den-  
selben auch nicht gestattet werden, sich niederzulassen; wo schon  
Juden sind, sollen keine neue Juden aufgenommen, vielmehr soll  
darauf gesehen werden, daß die vorhandenen nach Deutschland  
zurückkehren.

Eidg. Abschiede, Bd. 6, Seite 1142.

Art. 279. 1687. Herrschaftsangelegenheiten. Grafschaft Baden.

Dem Landvogt wird aufgetragen, den Juden der Grafschaft  
Baden anzuzeigen, daß sie bei hoher Strafe keinen jungen Leuten,  
die noch in ihrer Eltern « Muos und Brod » oder bevogtet sind, Geld  
leihen oder Sachen anhängen und aufschwätzen, indem man ihnen  
hierum kein Recht halten würde. Auch ist denselben zu intimieren,  
daß man ihnen nur um solche Obligationen Recht halten werde,  
welche in rechtmäßigen Kanzleien verschrieben worden seien.

Art. 281. 1697. Den Juden wird auf ihr Anhalten nach einiger Beanstandung der ausgelaufene Geleitsbrief erneuert.

Eidg. Abschiede, Bd. 6, Seite 1965.

Tagsatzung vom 29. August 1695 in Baden.

.... Die hohen Obrigkeiten .... werden Väter des Lands genannt, dafür daß selbige für der Einwohner des Lands Wohlfahrt sorgen sollen, als ein Vater für das Heil seiner Haushaltung. Gott sei gerecht. Ein Vater soll sein liebevoll; nun sei männiglich bekannt, ja wir unserm Gewissen überzeugt und sehen es täglich vor Augen, **daß der verfluchte Judenschwarm eine rechte Pestilenz in unsern Landen, so daß wann ein Jude in eines Christen Haus eintritt, zugleich der Fluch ihm nachfolget und nicht nachlasset, bis die Haushaltung unter über sich.** Wie wollen wir aber vor Gott dem gerechten Richter und himmlischen Vater verantworten, wenn wir unsere armen Untertanen diesen müßiggehenden Wölfen in den Rachen stoßen? Darum und weil diese Badische Regierung wiederum an lobl. Stadt Zürich kommt, wurde heimgestellt, ob nicht auf künftige Johanni Jahrrechnung die Herren Ehrengesandten mit Instruction von dieses schädlichen Gesindels Abschaffung einkommen möchten, um so viel mehr, **weil der Schaden auf das ganze Land,** der Nutzen aber allein auf wenig Personen fließe ....

Oder wo ist die Liebe eines Vaters, wenn er seine Kinder dem Wolf in den Rachen schiebt, wie wir, als vorermeldet, unsere Untertanen den müßiggehenden Juden? Wo ist unsere väterliche Sorgfalt, wenn wir geschehen lassen, daß ehrliche Haushaltungen, ganze Gemeinden sich in Tröhlhändeln ruinieren und verderben?

Eidg. Abschiede, Bd. 6, Seite 567.

Tagsatzung vom 26. bis 30. September 1701 in Baden.

An dieser Tagsatzung meldet Bern von der « im Einverständnis mit Freiburg und Basel vorgenommenen Verbannung aller Juden aus ihrer Botmäßigkeit ».

Eidg. Abschiede, Bd. 6, Seite 948.

Art. 474. 1744. Herrschaftsangelegenheiten. Grafschaft Baden.

Den Juden in der Grafschaft wird der Schirmbrief auf 16 Jahre unter den 1728 aufgestellten Bedingungen erneuert.

Art. 475. 1744. Vier jüdische Familien, welche unlängst in das Land gekommen, suchen ebenfalls um Aufnahme in den Schirmbrief an. Sie werden mit ihrem Ansuchen abgewiesen. Da es sich herausstellt, daß seit dem vorletzten Schirmbrief die Judenschaft in der Grafschaft um fünfzehn Haushaltungen angewachsen ist und dermalen aus mehr denn 70 Haushaltungen besteht, und vorauszu-  
**sehen ist, daß ein uneingeschränktes Anwachsen dieser gewinnsüchtigen Nation dem Lande zu großer Beschwerde gereichen müßte,** so wird die Lage der Sache den Obrigkeiten zur Beratung von Maßregeln vorgelegt.

Art. 479. 1753. Da es sich herausstellt, daß die Juden auf listige Weise die Angehörigen der Grafschaft bei Errichtung von Obligationen betrügen, so werden nach Untersuchung der Sache die liquiden Schulden, weil sie nicht nach Conformität des Judenmandats errichtet worden, confisziert und einige Juden mit Geld- oder Leibesstrafen belegt.

Art. 481. 1756. Die sämtlichen Untervögte der Grafschaft stellen in einem Memorial den Gesandten vor, wie großen Schaden die ganze Grafschaft von der schirmgenössigen Judenschaft zu erleiden habe, und bitten, man möchte nach Ablauf der Zeit des ihr gewährten Schutzes, ihr denselben nicht weiter angedeihen lassen.

Art. 489. 1769. Die Untervögte der Grafschaft stellen den Gesandten vor, wie großen Schaden die schirmgenössische Judenschaft dem ganzen Land durch Ankauf und Verkauf von Gütern und Schuldbriefen zufüge.

Eidg. Abschiede, Bd. 7, Seiten 867/868.

Ueber deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 161. 1751. Glarus stellt den Antrag, es möchten die in den gemeinen Herrschaften sich herumtreibenden Juden, welche den Untertanen nur beschwerlich fallen und dieselben zu hintergehen suchen, nicht geduldet werden. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es beim Alten verbleiben.

Eidg. Abschiede, Bd. 7, Seite 547.

Ueber die Landgrafschaft Thurgau.

Art. 767. 1755. Es wird hervorgehoben, daß die Landgrafschaft mit einer Masse nicht probehaltiger Münzen überschwemmt sei, und daß vorzüglich die Juden durch Aufwechsel auf die guten Münzen

zu diesem Uebelstande nicht wenig beitragen .... Die Juden sind aus der Landschaft zu weisen und sollen ohne hochobrigkeitliche Bewilligung nicht mehr darin geduldet werden.

Eidg. Abschiede, Bd. 7, Seite 651.

#### Grafschaft Baden.

Art. 496. 1776. Ein Judenschirmbrief wird für 16 Jahre festgelegt. Er **beschränkt die Niederlassung auf die beiden Dörfer Oberendingen und Oberlengnau und auf 108 Judenhaushaltungen**. Es wird u. a. den Juden verboten, neue Häuser zu kaufen oder zu bauen, mittellose Ehen einzugehen, liegende Güter zu kaufen und zu besitzen, mit einem Christen unter einem Dach zu wohnen usw.

Eidg. Abschiede, Bd. 7, Seiten 871/873 (gekürzt).

#### Art. 139. 1784. Unteres Freiamt.

Zur Beseitigung verschiedener Mißbräuche und Betrügereien, welche bei Geldanleihungen und Schuldverschreibungen mit Juden teils unmittelbar, **teils unter fremdem Namen** ausgeübt werden sollen, wird dem Landvogt aufgetragen, da die diesfällige in der Grafschaft Baden bestehende Ordnung im untern Freiamt noch nicht publiciert worden, dies im Laufe des Jahres zu tun.

Eidg. Abschiede, Bd. 8, Seite 496.

1792 erteilt die Tagsatzung den aargauischen Juden wiederum einen Schirmbrief auf 16 Jahre für ihre damals bereits auf 147 Haushaltungen angewachsenen Niederlassungen. Der Schirmbrief wiederholt die frühern Bedingungen.

Damit sind wir in das Zeitalter der « Großen Revolution » gekommen. Aus Frankreich drangen die Ideen der « Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit » auch in unser Land; die Juden wurden « befreit ». Die französische Regierung (nicht das französische Volk!) wurde für das nächste Jahrhundert zur Beschützerin der Juden und hat sich auch in deren Interesse mehrmals in die innerpolitischen Verhältnisse der Schweiz eingemischt, vor allem dann unter dem jüdischen Minister Cremieux, der nebenbei Präsident der mächtigen jüdischen Weltallianz und einer der höchsten Führer

der Freimaurerei war. Die Alte Eidgenossenschaft ging unter, die Judenemanzipation begann. Bereits einige der letzten Tagsatzungen mußten sich zugunsten der französischen Juden einsetzen. Auf Ansuchen (!) des Botschafters Barthelemy wird auf der Tagsatzung von Baden im August 1797 angeordnet, daß von französischen Juden, welche kein auffallendes Zeichen oder Merkmal ihrer Religion an sich tragen, keine Personalabgaben und Zölle mehr verlangt werden dürfen. (Eidg. Abschiede, Bd. 8, S. 262, 267 und 318.)

## Schlußwort.

Es ist Aufgabe einer spätern Schrift, Begründung und Ziele der heutigen Judenabwehr als allgemein-europäische und als speziell-schweizerische Erscheinung darzustellen. Der Hauptzweck der vorliegenden Schrift ist es, die Behauptung, die Judenabwehr sei « un-schweizerisch », der Antisemitismus sei ein « Import », restlos durch geschichtliche Tatsachen zu widerlegen.

Es ist klar: **Der heutige Antisemitismus setzt eine alt-schweizerische Tradition fort**, er ist tief in der Schweizergeschichte und im eidgenössischen Wesen verankert.

Der Abwehrkampf gegen das Judentum ist ein **Teilstück des Kampfes um die Gesundheit und Reinhaltung des schweizerischen Volksstaates**. Wem die Erhaltung und Förderung der schweizerischen Volkseigenart, der sozialen Ordnung, der volklichen Einigkeit und Gesundheit wirklich am Herzen liegt, muß sich heute ernsthaft und sachlich mit der Judenfrage befassen. Wer erklärt, es existiere keine Judenfrage in der Schweiz, treibt leichtfertige oder feige Vogel-Strauß-Politik.

Die Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die alten Eidgenossen aus gesundem Empfinden und durch bittere Erfahrungen gewitzigt, das Judentum fernzuhalten versuchten. Immer wieder drängten und schlichen sich Juden ein, immer wieder zeigten sie dieselben « Geschäftsmethoden » (zu denen sie sicherlich niemand « gezwungen » hatte!). Immer wieder mußten Maßnahmen gegen die Juden getroffen werden.

Eine einseitige, im Dienste gewisser politischer und weltanschaulicher Interessen stehende Geschichtsschreibung hat versucht, uns vor dem « finstern » Mittelalter Grauen einzuflößen. Man wollte zeigen, daß erst durch die « glorreiche » Französische Revolution (deren Hintergründe heute einigermaßen entlarvt sind), durch die Ideen der « liberté, égalité, fraternité » Licht und Sonne, Vernunft und Glückseligkeit in die Welt gekommen seien. Aus dieser Absicht heraus verfälschte man gerne das Bild der frühern Jahrhunderte; man malte es in möglichst düstern Farben, damit die neueste Epoche um so glanzvoller hervorleuchten könne.

So stellte man die Judenabwehr früherer Zeiten als die Folge eines blinden Glaubenshasses und finsterner abergläubischer Vorstellungen hin; im übrigen versuchte man über die Judenfrage den Schleier des Todschweigens und Vertuschens zu hängen. (So sind z. B. in einem berühmten Geschichtswerke die den Juden unangenehmen Stellen in den spätern Ausgaben einfach weggelassen worden.) Man log die Schweizergeschichte derart um, daß man behauptete, die Judenabwehr sei « unschweizerisch », und daß es zu den « edeln und guten Traditionen der gastlichen Schweiz » gehöre, die Juden wohlwollend aufzunehmen. Hochschullehrer und sog. führende Politiker, die doch eine Ahnung von der Schweizergeschichte haben sollten, erklärten, der Antisemitismus widerspreche dem « Schweizergeiste ». Existiert dieser schweizerische Geist etwa erst seit der Französischen Revolution und mußte er uns von Paris her mit den Bajonetten beigebracht werden? Haben wir den Schweizergeist Anno 1798 mit der restlosen Ausplünderung der Schweiz bezahlen müssen? Bestimmen nur die paar letzten Jahrzehnte darüber, was « schweizerisch » und was « unschweizerisch » ist? War die große und heldische Zeit der Alten Eidgenossenschaft etwa « unschweizerisch »? Merkt man noch nicht, daß der Kampf gegen den « unschweizerischen Antisemitismus » eine restlose Lächerlichkeit ist? Bei jenen, die Kenntnis von den Tatsachen haben, ist es nichts anderes als politische Verlogenheit.

Die Harmlosen und unkritisch Denkenden lassen sich oft aufschwätzen, der Antisemitismus sei « unchristlich », oder es könne bei uns doch keine Judenfrage geben, da die Juden « laut Statistik » in der Schweiz nur etwa  $\frac{1}{2}\%$  der Bevölkerung ausmachen und

deshalb nur von einem ganz geringen Einfluß sein könnten. Solche Einwände werden in der nächsten Schrift widerlegt.

Lächerlich wirkt der Versuch, den heutigen Antisemitismus hauptsächlich als Folge der Verbreitung einer in vielen Sprachen und seit drei Jahrzehnten vertriebenen Broschüre darzustellen. Gemeint sind die von den Juden so sehr gefürchteten « **Protokolle der geheimen Weisen von Zion** ». Der Grund der Judenabwehr liegt nicht in einem kleinen Büchlein, sondern im Juden und in seinem Wesen. Darum mußte auch der große Judenführer Herzl offen bekennen:

« Die Völker, bei denen Juden wohnen, sind alle samt und sonders verschämt oder unverschämt Antisemiten. Die Judenfrage besteht. Es wäre töricht, sie zu leugnen. Die Judenfrage besteht überall, wo Juden in merklicher Anzahl leben. Wo sie nicht ist, da wird sie durch hinwandernde Juden eingeschleppt. Und je länger der Antisemitismus auf sich warten läßt, um so grimmiger muß er ausbrechen. »

(Theodor Herzl, « Der Judenstaat ».)

Nun sollen zwei schweizerische Gerichte — also ausgerechnet in der « neutralen » Schweiz — dazu benützt werden, die « Protokolle » also sog. Fälschungen zu bezeichnen und das internationale Judentum von den darin enthaltenen Beschuldigungen reinzuwaschen. Wie soll ein **Strafgericht** eine Frage von **höchster welt-politischer Bedeutung** behandeln können? Die Frage, ob das internationale Judentum tatsächlich nach der Weltherrschaft gestrebt hat, ist ein rein politisches Problem und hat mit Beleidigung der persönlichen Ehre irgendwelcher einzelner Juden in der Schweiz oder mit Verbreitung von « Schund- und Schmutzliteratur » gar nichts zu tun. Die jüdische Weltpropaganda streicht den Prozeß als einen Prozeß gegen Hitler und den Nationalsozialismus heraus. Sollen in dem großen Kampfe des Weltjudentums gegen das neue Deutschland ausgerechnet die Gerichte eines neutralen Landes als jüdische Waffen benützt werden können? Wie soll später das deutsche Nachbarvolk noch an die unbedingte Neutralität der Schweiz glauben können? Rund zwei Jahre dauern diese Prozesse um die « Protokolle » schon; schroff stehen sich noch immer die politischen Ueberzeugungen der Antisemiten den jüdischen und freimaurerischen Unschuldsbeteuerungen gegenüber. Sollte sich ein schwei-

zerisches Gericht zu einer Verurteilung der « Protokolle » herbeilassen, so ist dies politische Urteil für den Antisemitismus genau so bedeutungslos wie das Urteil bolschewistischer Gerichte und « Sachverständiger » über die Echtheit des Neuen Testamentes und der Gestalt von Jesus Christus auch bedeutungslos für den gläubigen Christen ist. Man kann bekanntlich auch « beweisen », daß die Evangelien « Fälschungen » seien. Aber was sagt es, wenn die Verfasser der Evangelien unbekannt sind, wenn einzelne Teile tatsächlich abgeschrieben, hineingeschoben oder abgeändert wurden! Das entscheidet noch keineswegs über den **innern Gehalt** der Evangelien. Aehnlich liegen die Dinge auch bei den « Protokollen ». Es soll jedem Schweizer frei stehen, an die « Protokolle » zu glauben oder sie abzulehnen. Es wurde sicherlich noch kein Mensch gezwungen, an sie zu glauben. Es darf aber auch niemand wegen dieser Ueberzeugung bestraft werden. Wer glaubt, daß sich das jüdische Volk zur Weltherrschaft auserwählt fühlt, der hat doch sicherlich das Recht, seine Mitbürger auf die jüdische Gefahr aufmerksam zu machen, ihm muß dies sogar als unbedingte **patriotische Pflicht** erscheinen. Daß dieser Glaube an ein jüdisches Weltmachtstreben durchaus nicht eine Erfindung der « bösen Nazi » und in die Schweiz « importiert » ist, das beweist u. a. die in der nächsten Broschüre ausführlich zitierte — 1873 erstmals gedruckte — Ueberzeugung eines bedeutenden Lehrers an einer schweizerischen Hochschule:

« Es liegt im Herzen dieses Volkes (der Juden) selbst ein Unterpfeiler für die Zukunft, es ist die unzerstörbare Hoffnung auf die Herrschaft der Welt, die es mit sich herumträgt. — Der Wirbelwind, der heute die Welt fortreißt, ist der Hauch des jüdischen Geistes. Das jüdische Geld beherrscht die Gesellschaft von Europa bis zu den Vereinigten Staaten. Mit dem Szepter seines Goldes beherrscht der Jude ebenso auch die politische Lage. Der jüdische Geist leitet die religiöse Bewegung in der Gegenwart... » Es « schreit der Jude im Chor mit den Tausenden, die ihm allenthalben zur Verfügung stehen: „Brüderschaft! Toleranz!“. Und insgeheim schmiedet er die Ketten, in die er diese elenden Heiden legen will, die in ihrer Torheit zu ihm emporblicken. — Man muß blind sein, um nicht zu sehen, was bereits geschehen ist und was in dieser Richtung sich anbahnt. »

Die obigen Worte könnten ganz gut in den « Protokollen » oder in einer Schrift eines von der « Naziseuche angesteckten » Anti-

semiten stehen, aber sie entstammen der Feder des Theologieprofessors F. Godet von der Universität Neuenburg, der damals — 1873 — weder die Protokolle noch die moderne antisemitische Literatur kennen konnte. Merkwürdigerweise kam er aber auf gleiche Gedanken. Das soll uns zu denken geben! Oder haben wir Schweizer vielleicht die Freiheit verloren, über wichtige Fragen der nationalen Selbständigkeit und der volklichen Eigenart unabhängig zu denken? Haben wir uns etwa durch gewisse kapitalkräftige « Meinungs- und Stimmungsfabrikanten » aufschwätzen zu lassen, das Saarlok sei mehrheitlich « hitlerfeindlich » oder der Antisemitismus sei « unschweizerisch » und dergleichen Schwindel mehr? Wir haben nicht darauf zu hören, was allerlei Internationalen (Kommunismus, Marxismus, Freimaurerei, Hochfinanz und Judentum) uns weismachen wollen, **sondern wir haben allein auf die Stimme des eidgenössischen Gewissens in unserer eigenen Brust und in der Geschichte unseres Volkes zu hören.**

Nur **ein** Wille hat mich zur Abfassung dieser Schrift und zur Durchstöberung alter Bücher gezwungen: Der Wille, mitzuhelfen, unser Schweizervolk von geistiger Bevormundung zu befreien, der Wille, für die Wahrheit einzustehen, auch wenn tausend Teufel dagegen wären, der fanatische Wille, dem echten eidgenössischen Wesen wieder zum Durchbruch zu verhelfen. Weder Verleumdung und Verunglimpfung, noch Spott und Hohn, können mir diesen Willen brechen, noch mich von meiner Ueberzeugung abbringen. Denn es handelt sich nicht um meine Ueberzeugung allein, sondern um diejenige von Tausenden von Miteidgenossen. Ich spreche nur aus, was viele denken und fühlen, aber nicht aussprechen, klarlegen und beweisen können. Ich sage nur, was heute gesagt werden **muß**. Ich erfülle nur meine Pflicht als Kämpfer für die Wahrheit und als nationalbewußter Eidgenosse.

**Arnold Ambrunnen.**

---

Demnächst erscheint:

**Arnold Ambrunnen: Dokumente zur Judenfrage in der Schweiz. Zweiter Teil: Seit dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft. Bestellungen an: Verlag Eidgenössische Schriften, Hauptpostfach 207, Zürich.**

---

Wer die Notwendigkeit eines Neuaufbaus des  
schweizerischen Volksstaates bejaht, lese die Schrift:

Arnold Ambrunnen,

# Der „Ewige Bund“

DIE FREIE SCHWEIZERISCHE „EID-GENOSSENSCHAFT“  
DAS URBILD DER SCHWEIZ

Zu beziehen durch: Verlag Eidgenössische Schriften, Hauptpostfach 207, Zürich  
Preis Fr. 1.—

---

## AUS ZUSCHRIFTEN:

Sie haben mir aus dem Herzen gesprochen und ich glaube, es ist auch das Vernünftigste und Beste, was über dieses Thema „Erneuerung“ geschrieben worden ist. Besonders schätze ich die klare, unzweideutige Sprache, welche es auch dem einfachsten Manne ermöglicht, Sie zu verstehen.

**Ein kaufmännischer Angestellter schreibt:** Ich habe diese Broschüre nun schon zweimal durchgelesen und komme immer mehr zur Überzeugung, daß Sie damit unfehlbar den eigentlichen Kern getroffen haben und die Schrift bildet meines Erachtens die eigentliche Grundlage für die schweizerischen Erneuerungsbewegungen.

**Eine Schweizerfrau schreibt:** Ihre Schrift ist mir zum Erlebnis geworden. Ich danke Ihnen für Ihr Buch und besonders dafür, daß Sie aus dem Durcheinander von Ideen und Anschauungen einmal das herauschälen, was allein wichtig ist für den Bestand und die Zukunft unseres Landes.

**Ein Arbeiter schreibt:** Ich habe als einfacher Arbeiter und Laie Ihre Schrift mit größtem Interesse und Aufmerksamkeit gelesen . . . und möchte Ihnen meine persönliche Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß ich Ihren Darlegungen und Bestrebungen vorbehaltlos zustimme.

**Ein Geschichtsforscher schreibt:** Ich habe Freude an der frischen und überzeugenden Darlegung Ihrer eidgenössischen Auffassung. Möchte nur diese geistige Wiederbelebung gegenüber dem geistig nichtssagenden politischen Getriebe der Gegenwart zum Durchbruch kommen.

**Rolf Henne schreibt** in der „Front“ vom 13. Februar 1935: Die Schrift atmet den Hauch unbedingter Ehrlichkeit und Bodenständigkeit. Eindringlicher als alle gelehrten Abhandlungen läßt sie die Idee, den Mythos der Schweiz aufleuchten und gibt eine Sinndeutung unseres Staatswesens, die von herber Größe ist wie unsere Berge . . . Die Schrift Ambrunnens . . . spricht in bisher unerreichter Weise das aus, was uns alle im Innersten bewegt. Ich möchte ihr eine ganz große Verbreitung wünschen.